

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 139

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

48. Jahrgang

2. Juni 2005

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★	Verordnung (EG) Nr. 837/2005 des Rates vom 23. Mai 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 838/2005 des Rates vom 30. Mai 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 131/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Sudan	3
		Verordnung (EG) Nr. 839/2005 der Kommission vom 1. Juni 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	5
	★	Verordnung (EG) Nr. 840/2005 der Kommission vom 31. Mai 2005 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	7
		Verordnung (EG) Nr. 841/2005 der Kommission vom 1. Juni 2005 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen	13
		Verordnung (EG) Nr. 842/2005 der Kommission vom 1. Juni 2005 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1210/2004 für das Wirtschaftsjahr 2004/2005	14
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Kommission	
		2005/409/EG:	
	★	Entscheidung der Kommission vom 31. Mai 2005 zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 2003/804/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von zur Weiterzucht, Ausmast, Umsetzung oder zum Verzehr bestimmten Weichtieren, ihren Eiern und Gameten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1585) ⁽¹⁾	16
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR	
		(Fortsetzung umseitig)	

2005/410/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 31. Mai 2005 zur Ermächtigung Spaniens, die befristete Maßnahme, mit der vermarktete Erzeugnisse aus neuen, ab dem 1. Juni 2002 angelegten Bananenplantagen von der Ausgleichsbeihilfe ausgeschlossen werden, um einen Zeitraum von drei Jahren zu verlängern** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1605) 19

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

- ★ **Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 55/04/KOL vom 30. März 2004 für ein koordiniertes Kontrollprogramm für das Jahr 2004 zur Sicherung der Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs** 20

In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt 2005/411/GASP des Rates vom 30. Mai 2005 über restriktive Maßnahmen gegen Sudan und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/31/GASP** 25

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 830/2005 der Kommission vom 30. Mai 2005 zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) (Abl. L 137 vom 31.5.2005)** 29



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 837/2005 DES RATES**vom 23. Mai 2005****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 247,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das EDV-gestützte Versandverfahren ist gemäß der Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) ⁽²⁾ eingeführt worden. Das System wird in allen Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2003 eingesetzt und hat sich als ein zuverlässiges und zufrieden stellendes System sowohl für die Zollverwaltungen als auch für die Wirtschaftsbeteiligten erwiesen.

(2) Unter diesen Umständen ist es nicht länger wirtschaftlich gerechtfertigt zu gestatten, dass Förmlichkeiten auf der Grundlage einer schriftlichen Versandanmeldung durchgeführt werden, denn dies hat zur Folge, dass die Zollbehörden verpflichtet sind, die Angaben der Anmeldung manuell in das EDV-gestützte System einzugeben. Grundsätzlich sollten daher alle Versandanmeldungen unter Verwendung von Informatikverfahren abgegeben werden.

(3) Die Verwendung von schriftlichen Versandanmeldungen sollte nur in den außergewöhnlichen Fällen eines Funktionsausfalls des EDV-gestützten Systems des Zolls oder der Anwendung eines Hauptverpflichteten erlaubt werden, damit die Wirtschaftsbeteiligten Versandverfahren durchführen können.

(4) Um Reisenden die Durchführung von Versandverfahren zu ermöglichen, sollten die Zollbehörden die Verwendung von schriftlichen Versandanmeldungen bewilligen, wenn Reisende keinen unmittelbaren Zugang zum EDV-gestützten Versandsystem haben.

(5) Da einige Mitgliedstaaten die erforderlichen Instrumente und Verbindungen noch entwickeln und einführen müssen, um alle Wirtschaftsbeteiligten mit dem EDV-gestützten Versandsystem zu verbinden, sollte während einer Übergangszeit die weitere Verwendung von schriftlichen Versandanmeldungen vorgesehen werden.

(6) Außer in Fällen eines Funktionsausfalls des EDV-gestützten Systems des Zolls oder der Anwendung eines Hauptverpflichteten sollten die Zollbehörden, die schriftliche Versandanmeldungen annehmen, sicherstellen, dass die Versanddaten zwischen den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen ausgetauscht werden.

(7) Bei Fehlen einer Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex obliegt es dem Rat, die nötigen Vorschriften zu erlassen.

(8) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽³⁾ sollte daher geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 353 erhält folgende Fassung:

„Artikel 353

(1) Eine Versandanmeldung muss der Struktur und den Angaben in Anhang 37a entsprechen und bei der Abgangsstelle unter Verwendung von Informatikverfahren abgegeben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽²⁾ ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24. Geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 (ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

(2) Die Zollbehörden nehmen eine schriftliche Versandanmeldung, die auf einem Vordruck entsprechend dem Muster in Anhang 31 und nach Maßgabe des von den Zollbehörden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegten Verfahrens erstellt wurde, in den folgenden Fällen an:

a) Das System des EDV-gestützten Versandverfahrens der Zollbehörden funktioniert nicht, oder

b) die Anwendung des Hauptverpflichteten funktioniert nicht.

(3) Die Verwendung einer schriftlichen Versandanmeldung nach Absatz 2 Buchstabe b muss von den Zollbehörden genehmigt werden.

(4) Werden die Waren von Reisenden befördert, die keinen unmittelbaren Zugang zum EDV-gestützten System der Zollbehörden haben und damit die Versandanmeldung nicht unter Verwendung von Informatikverfahren bei der Abgangsstelle abgeben können, bewilligen die Zollbehörden die Abgabe der Versandanmeldung auf einem Vordruck entsprechend dem Muster in Anhang 31.

In diesem Fall stellen die Zollbehörden sicher, dass die Versanddaten zwischen den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen ausgetauscht werden.“

2. Artikel 354 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2006.

Die Zollbehörden können schriftliche Versandanmeldungen jedoch bis spätestens zum 31. Dezember 2006 annehmen.

Entscheiden sich die Zollbehörden für die Annahme von schriftlichen Versandanmeldungen über den 1. Juli 2005 hinaus, unterrichten sie die Kommission darüber in schriftlicher Form vor dem 1. Juli 2005. In diesem Fall stellen die Zollbehörden sicher, dass die Versanddaten zwischen den zuständigen Behörden unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen ausgetauscht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 2005.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ASSELBORN

VERORDNUNG (EG) Nr. 838/2005 DES RATES

vom 30. Mai 2005

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 131/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Sudan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2005/411/GASP des Rates vom 30. Mai 2005 über restriktive Maßnahmen gegen Sudan und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/31/GASP ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2004/31/GASP des Rates ⁽²⁾ wird gegen Sudan ein Embargo für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung verhängt, das auch ein Verbot von Leistungen der technischen und finanziellen Hilfe im Bereich militärischer Aktivitäten in Sudan einschließt. Das Verbot von Leistungen der technischen und finanziellen Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 131/2004 des Rates vom 26. Januar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Sudan ⁽³⁾ umgesetzt.
- (2) In Anbetracht der jüngsten Entwicklung in Sudan, namentlich der fortgesetzten Verstöße gegen die Waffenstillstandsvereinbarung von N'djamena vom 8. April 2004 und gegen die Protokolle von Abuja vom 9. November 2004 durch alle Beteiligten in der Provinz Darfur, und in Anbetracht der Tatsache, dass die Landesregierung von Sudan, die Kräfte der Aufständischen und alle übrigen bewaffneten Gruppen in der Provinz Darfur die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen und den Aufforderungen des Weltsicherheitsrats nicht nachkommen, hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 29. März 2005 die Resolution 1591 (2005) verabschiedet, mit der u. a. gegen sämtliche Parteien der Waffenstillstandsvereinbarung von N'djamena und alle übrigen in Darfur Krieg führenden Gruppen ein Waffenembargo und ein Verbot sämtlicher mit militärischen Aktivitäten in Zusammenhang stehender Hilfeleistungen verhängt wurden. Die Resolution 1591 (2005) sieht bestimmte Ausnahmen von dem Embargo vor.

- (3) Der Gemeinsame Standpunkt 2005/411/GASP bekräftigt das mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2004/31/GASP verfügte Embargo und ausgesprochene Verbot und sieht eine zusätzliche Ausnahme vom Waffenembargo und dem Verbot der Leistung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten vor, von der sämtliche natürlichen und juristischen Personen und Organisationen in Sudan betroffen sind, um auf diese Weise die Liste der Ausnahmen mit der Resolution 1591 (2005) in Einklang zu bringen. Da diese Ausnahme sich auf das Verbot der Bereitstellung bestimmter finanzieller und technischer Hilfeleistungen bezieht, ist die Verordnung (EG) Nr. 131/2004 entsprechend zu ändern.
- (4) Die zusätzliche Ausnahmeregelung sollte rückwirkend seit dem Tag der Verabschiedung der Resolution 1591 (2005) gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 131/2004 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

- (1) Abweichend von den Artikeln 2 und 3 können die im Anhang genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Bereitstellung von Finanzmitteln sowie von finanzieller und technischer Unterstützung genehmigen, wenn sie sich auf Folgendes beziehen:
- nichtletales militärisches Gerät, das ausschließlich humanitären und Schutzzwecken bzw. Programmen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und der Gemeinschaft zum Institutionenaufbau dient;
 - Material, das für den Einsatz bei Krisenbewältigungsmaßnahmen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bestimmt ist;
 - Minenräumgerät und Material, das bei Entminungsaktionen verwendet wird;
 - Umsetzung des in Nairobi am 9. Januar 2005 von der Regierung von Sudan und der Bewegung/Armee zur Befreiung des sudanesischen Volkes unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens.

(2) Für bereits vollzogene Maßnahmen werden keine Genehmigungen erteilt.“

⁽¹⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 55. Gemeinsamer Standpunkt geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2004/510/GASP (AbI. L 209 vom 11.6.2004, S. 28).

⁽³⁾ ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/2004 (AbI. L 278 vom 27.8.2004, S. 15).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 29. März 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2005.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 839/2005 DER KOMMISSION**vom 1. Juni 2005****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juni 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	94,3
	204	91,4
	999	92,9
0707 00 05	052	94,9
	999	94,9
0709 90 70	052	88,0
	999	88,0
0805 50 10	052	88,7
	388	57,0
	508	50,9
	528	59,3
	624	63,5
	999	63,9
0808 10 80	388	69,1
	400	150,7
	404	125,1
	508	68,7
	512	77,7
	524	70,5
	528	69,8
	720	77,4
	804	93,7
	999	89,2
0809 20 95	052	290,4
	220	108,0
	400	504,2
	999	300,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 840/2005 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2005****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽²⁾ mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2005

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission (AbL. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	35,27	20,33	1 076,22	262,51	551,82	8 928,32
		121,77	24,55	15,14	146,77	8 447,62	1 382,10
		324,37	24,23				
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steck- zwiebeln) 0703 10 19	33,77	19,47	1 030,67	251,40	528,46	8 550,40
		116,62	23,51	14,50	140,56	8 090,05	1 323,60
		310,64	23,21				
1.40	Knoblauch 0703 20 00	132,67	76,47	4 048,41	987,48	2 075,76	33 585,50
		458,07	92,36	56,95	552,11	31 777,27	5 199,01
		1 220,19	91,15				
1.50	Porree ex 0703 90 00	62,17	35,83	1 897,18	462,76	972,75	15 738,96
		214,66	43,28	26,69	258,73	14 891,58	2 436,38
		571,81	42,72				
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	—	—	—	—	—	—
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	53,56	30,87	1 634,44	398,67	838,03	13 559,25
		184,93	37,29	22,99	222,90	12 829,23	2 098,96
		492,62	36,80				
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	104,01	59,95	3 173,97	774,19	1 627,40	26 331,17
		359,13	72,41	44,65	432,86	24 913,52	4 076,05
		956,63	71,47				
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	—	—	—	—	—	—
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	29,93	17,25	913,34	222,78	468,30	7 577,08
		103,34	20,84	12,85	124,56	7 169,13	1 172,93
		275,28	20,56				
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	52,35	30,17	1 597,51	389,66	819,10	13 252,93
		180,75	36,45	22,47	217,86	12 539,40	2 051,54
		481,49	35,97				
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	636,22	366,72	19 414,78	4 735,61	9 954,63	161 064,57
		2 196,73	442,93	273,13	2 647,74	152 392,94	24 932,69
		5 851,60	437,14				

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EK SIT	HUF SKK
1.170	Bohnen						
1.170.1	— Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	129,63 447,60 1 192,31	74,72 90,25 89,07	3 955,93 55,65	964,92 539,50	2 028,34 31 051,35	32 818,27 5 080,25
1.170.2	— Bohnen (Phaseolus Ssp. vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	151,09 521,68 1 389,65	87,09 105,19 103,81	4 610,66 64,86	1 124,62 628,79	2 364,04 36 190,59	38 249,94 5 921,07
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	—	—	—	—	—	—
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—	—	—
1.200	Spargel:						
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	386,13 1 333,23 3 551,44	222,57 268,82 265,31	11 783,19 165,77	2 874,13 1 606,96	6 041,65 92 490,08	97 753,05 15 132,11
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	126,94 438,30 1 167,53	73,17 88,38 87,22	3 873,70 54,50	944,87 528,29	1 986,18 30 405,94	32 136,13 4 974,65
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	107,13 369,90 985,34	61,75 74,59 73,61	3 269,23 45,99	797,42 445,85	1 676,25 25 661,23	27 121,44 4 198,38
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	95,37 329,29 877,17	54,97 66,40 65,53	2 910,31 40,94	709,88 396,90	1 492,22 22 843,98	24 143,87 3 737,45
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	926,44 3 198,81 8 520,93	534,00 644,99 636,56	28 271,24 397,72	6 895,86 3 855,57	14 495,64 221 910,17	234 537,55 36 306,26
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	160,97 555,80 1 480,53	92,78 112,07 110,60	4 912,20 69,10	1 198,17 669,91	2 518,65 38 557,43	40 751,47 6 308,30
1.250	Fenchel 0709 90 50	—	—	—	—	—	—
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	91,16 314,76 838,44	52,54 63,47 62,64	2 781,84 39,13	678,54 379,38	1 426,34 21 835,55	23 078,07 3 572,47
2.10	Esskastanien (Castanera-Arten), frisch ex 0802 40 00	—	—	—	—	—	—
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	79,08 273,05 727,35	45,58 55,06 54,34	2 413,24 33,95	588,63 329,11	1 237,35 18 942,32	20 020,20 3 099,11

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	139,54	80,43	4 258,34	1 038,68	2 183,40	35 327,06
		481,82	97,15	59,91	580,74	33 425,07	5 468,61
		1 283,46	95,88				
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50	—	—	—	—	—	—
2.60	Süßorangen, frisch:						
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen ex 0805 10 20	58,77	33,88	1 793,43	437,45	919,55	14 878,21
		202,92	40,92	25,23	244,58	14 077,18	2 303,14
		540,54	40,38				
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia la- tes, Maltaises, Shamoutis, Ova- lis, Trovita, Hamlins ex 0805 10 20	48,02	27,68	1 465,42	357,44	751,37	12 157,12
		165,81	33,43	20,62	199,85	11 502,59	1 881,91
		441,68	33,00				
2.60.3	— andere ex 0805 10 20	53,10	30,61	1 620,40	395,24	830,83	13 442,80
		183,34	36,97	22,80	220,99	12 719,04	2 080,94
		488,39	36,49				
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangeri- nen und Satsumas), frisch; Clemen- tinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:						
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	77,14	44,46	2 354,00	574,18	1 206,98	19 528,76
		266,35	53,70	33,12	321,03	18 477,34	3 023,04
		709,50	53,00				
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	62,22	35,86	1 898,61	463,11	973,48	15 750,86
		214,82	43,32	26,71	258,93	14 902,84	2 438,22
		572,24	42,75				
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	48,83	28,14	1 490,05	363,45	764,00	12 361,40
		168,59	33,99	20,96	203,21	11 695,87	1 913,54
		449,10	33,55				
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	57,00	32,85	1 739,41	424,27	891,86	14 430,12
		196,81	39,68	24,47	237,22	13 653,21	2 233,77
		524,26	39,16				
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch 0805 50 90	61,33	35,35	1 871,42	456,47	959,54	15 525,26
		211,75	42,70	26,33	255,22	14 689,39	2 403,30
		564,04	42,14				
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:						
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	79,00	45,53	2 410,69	588,01	1 236,05	19 999,06
		272,76	55,00	33,91	328,76	18 922,32	3 095,84
		726,58	54,28				
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	86,65	49,94	2 644,10	644,94	1 355,72	21 935,38
		299,17	60,32	37,20	360,60	20 754,39	3 395,58
		796,93	59,53				

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	166,41	95,92	5 078,30	1 238,69	2 603,82	42 129,47
		574,60	115,86	71,44	692,57	39 861,24	6 521,61
		1 530,60	114,34				
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	64,00	36,89	1 953,12	476,40	1 001,43	16 203,08
		220,99	44,56	27,48	266,36	15 330,71	2 508,23
		588,67	43,98				
2.120	andere Melonen:						
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), On- teniente, Piel de Sapo (ein- schließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	83,97	48,40	2 562,55	625,05	1 313,91	21 258,83
		289,95	58,46	36,05	349,47	20 114,27	3 290,85
		772,35	57,70				
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	76,15	43,89	2 323,90	566,84	1 191,54	19 279,05
		262,94	53,02	32,69	316,93	18 241,07	2 984,38
		700,42	52,33				
2.140	Birnen						
2.140.1	— Birnen — Nashi (Pyrus pyrifo- lia), Birnen, Ya (Pyrus bretschneideri) ex 0808 20 50	43,98	25,35	1 342,07	327,35	688,12	11 133,75
		151,85	30,62	18,88	183,03	10 534,31	1 723,50
		404,50	30,22				
2.140.2	— andere ex 0808 20 50	91,98	53,02	2 806,86	684,64	1 439,17	23 285,61
		317,59	64,04	39,49	382,79	22 031,92	3 604,60
		845,98	63,20				
2.150	Aprikosen/Marillen 0809 10 00	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—				
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—				
2.170	Pflirsiche 0809 30 90	160,63	92,59	4 901,82	1 195,64	2 513,33	40 665,37
		554,63	111,83	68,96	668,50	38 475,97	6 294,97
		1 477,40	110,37				
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	240,28	138,49	7 332,26	1 788,47	3 759,50	60 828,22
		829,62	167,28	103,15	999,96	57 553,26	9 416,17
		2 209,94	165,09				
2.190	Pflaumen 0809 40 05	159,28	91,81	4 860,48	1 185,56	2 492,13	40 332,39
		549,95	110,89	68,38	662,86	38 151,45	6 241,88
		1 464,94	109,44				
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	396,06	228,29	12 086,04	2 948,00	6 196,93	100 265,51
		1 367,50	275,73	170,03	1 648,27	94 867,27	15 521,03
		3 642,72	272,13				

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EK SIT	HUF SKK
2.205	Himbeeren 0810 20 10	304,95	175,77	9 305,85	2 269,86	4 771,43	77 201,14
		1 052,93	212,31	130,92	1 269,11	73 044,67	11 950,69
		2 804,78	209,53				
2.210	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus 0810 40 30	1 455,44	838,92	44 414,21	10 833,42	22 772,69	368 459,19
		5 025,34	1 013,28	624,82	6 057,10	348 621,54	57 037,24
		13 386,41	1 000,03				
2.220	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.) 0810 50 00	127,58	73,54	3 893,22	949,63	1 996,19	32 298,05
		440,51	88,82	54,77	530,95	30 559,14	4 999,72
		1 173,41	87,66				
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	112,06	64,59	3 419,62	834,11	1 753,36	28 369,11
		386,92	78,02	48,11	466,36	26 841,73	4 391,52
		1 030,67	77,00				
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	194,50	112,11	5 935,36	1 447,74	3 043,26	49 239,57
		671,57	135,41	83,50	809,45	46 588,54	7 622,25
		1 788,91	133,64				
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 841/2005 DER KOMMISSION**vom 1. Juni 2005****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Festsetzung der in Weißzucker-

äquivalent ausgedrückten Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren zum Zollsatz Null von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und des Abkommens mit Indien.

- (2) Die Errechnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 hat ergeben, dass bei den Lieferverpflichtungen für Präferenzzucker aus Côte d'Ivoire im Lieferzeitraum 2004/05, für die die Höchstmengen bereits erreicht waren, noch Zuckermengen verfügbar sind.
- (3) Daher hat die Kommission mitzuteilen, dass die betreffenden Höchstmengen nicht mehr erreicht sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstmengen bei den Lieferverpflichtungen für Präferenzzucker aus Côte d'Ivoire im Lieferzeitraum 2004/05 sind nicht mehr erreicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 568/2005 (ABl. L 97 vom 15.4.2005, S. 9).

VERORDNUNG (EG) Nr. 842/2005 DER KOMMISSION**vom 1. Juni 2005****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1210/2004 für das Wirtschaftsjahr 2004/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 wurden durch die Verordnung (EG)

Nr. 1210/2004 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 292/2005 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, festgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1210/2004 für das Wirtschaftsjahr 2004/2005, werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (AbI. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 (AbI. L 85 vom 20.3.1998, S. 5).

⁽³⁾ ABl. L 232 vom 1.7.2004, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 49 vom 22.2.2005, S. 7.

ANHANG

**Geänderte Beträge der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes
1702 90 99 ab dem 2. Juni 2005 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle**

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	20,00	6,30
1701 11 90 ⁽¹⁾	20,00	11,95
1701 12 10 ⁽¹⁾	20,00	6,11
1701 12 90 ⁽¹⁾	20,00	11,43
1701 91 00 ⁽²⁾	21,23	15,55
1701 99 10 ⁽²⁾	21,23	10,10
1701 99 90 ⁽²⁾	21,23	10,10
1702 90 99 ⁽³⁾	0,21	0,43

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Mai 2005

zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 2003/804/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von zur Weiterzucht, Ausmast, Umsetzung oder zum Verzehr bestimmten Weichtieren, ihren Eiern und Gameten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1585)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/409/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2003/804/EG der Kommission ⁽²⁾ enthält eine vorläufige Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von zur Weiterzucht, Ausmast, Umsetzung oder zum Verzehr bestimmten lebenden Weichtieren, ihren Eiern und Gameten in die Gemeinschaft zulassen, sowie das Muster der Bescheinigung, die die genannten Erzeugnisse begleiten muss.
- (2) Aufgrund des laufenden Handels mit den Mitgliedstaaten stehen Kanada, Kroatien, Marokko, Neuseeland, Tunesien, die Türkei und die Vereinigten Staaten auf dieser vorläufigen Liste, bis die Gemeinschaft die Garantien, die diese Drittländer in Bezug auf Weichtierkrankheiten gegeben haben, geprüft hat.

- (3) Die Kommission hat die von Marokko, Neuseeland, Tunesien und der Türkei gebotenen Tiergesundheitsgarantien überprüft und festgestellt, dass nicht alle der in der Richtlinie 91/67/EWG und der Richtlinie 95/70/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 mit Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten ⁽³⁾ vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind.
- (4) Kanada und Neuseeland haben der Kommission mitgeteilt, dass sie derzeit nicht an der Ausfuhr von zur Weiterzucht, Ausmast und Umsetzung bestimmten lebenden Weichtieren in die Gemeinschaft interessiert sind.
- (5) Die Vereinigten Staaten haben ein Programm betreffend Ausfuhrbescheinigungen für Weichtiererzeugungsgebiete übermittelt. Die Kommission hat dieses Programm geprüft und festgestellt, dass die Garantianforderungen für die Ausfuhr von zur Weiterzucht, Ausmast oder Umsetzung bestimmten lebenden Weichtieren in die Gemeinschaft erfüllt sind.
- (6) Kroatien steht nicht auf der in der Entscheidung 97/20/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen ⁽⁴⁾ festgelegten Liste der Drittländer, die zur Ausfuhr von zum Verzehr bestimmten Weichtieren zugelassen sind. Entsprechend sollte die Einfuhr derartiger Weichtiere aus Kroatien auch im Rahmen der Entscheidung 2003/804/EG nicht zugelassen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 20.11.2003, S. 22. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/623/EG (ABl. L 280 vom 31.8.2004, S. 26).

⁽³⁾ ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 33. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 46. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/469/EG (ABl. L 163 vom 21.6.2002, S. 16).

- (7) Ferner empfiehlt es sich, die Tabelle in Anhang I der Entscheidung 2003/804/EG zu vereinfachen.
- (8) Die Entscheidung 2003/804/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2003/804/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Mai 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Gebiete, aus denen die Einfuhr bestimmter Arten lebender Weichtiere, ihrer Eier und Gameten zur Weiterzucht, Ausmast oder Umsetzung in Gemeinschaftsgewässer bzw. die Einfuhr lebender Weichtiere zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr zugelassen ist

Land		Gebiet		Bemerkungen
ISO-Code	Name	Code	Abgrenzung	
CA	Kanada			Lebende Weichtiere ausschließlich zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr
MA	Marokko			Lebende Weichtiere ausschließlich zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr
NZ	Neuseeland			Lebende Weichtiere ausschließlich zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr
TN	Tunesien			Lebende Weichtiere ausschließlich zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr
TR	Türkei			Lebende Weichtiere ausschließlich zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr
US	Vereinigte Staaten	US-01 Fassung 1/2005	<ul style="list-style-type: none"> — Humboldt Bay (Kalifornien) — Netarts Bay (Oregon), — Wilapa Bay, Totten Inlet, Oakland Bay, Quilcence Bay und Dabob Bay (Washington) — NELHA (Hawai) 	Lebende Weichtiere zur Weiterzucht, Ausmast oder Umsetzung und zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Mai 2005

zur Ermächtigung Spaniens, die befristete Maßnahme, mit der vermarktete Erzeugnisse aus neuen, ab dem 1. Juni 2002 angelegten Bananenplantagen von der Ausgleichsbeihilfe ausgeschlossen werden, um einen Zeitraum von drei Jahren zu verlängern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1605)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(2005/410/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 9 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 12 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 kann einem Mitgliedstaat die Genehmigung erteilt werden, eine befristete Maßnahme einzuführen, um vermarktete Erzeugnisse, die aus neuen Bananenplantagen stammen, von der Ausgleichsbeihilfe auszuschließen, wenn nach Auffassung des Mitgliedstaats eine Gefahr für die nachhaltige Entwicklung der Erzeugungsgebiete, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung der Umwelt sowie den Schutz der Böden und der charakteristischen Merkmale der Landschaft, besteht.
- (2) Mit der Entscheidung 2002/414/EG⁽²⁾ hat die Kommission Spanien ermächtigt, eine befristete Maßnahme einzuführen, um Erzeugnisse aus neuen, ab dem 1. Juni 2002 angelegten Bananenplantagen für drei Jahre von der Ausgleichsbeihilfe auszuschließen.
- (3) Am 15. April 2005 hat Spanien bei der Kommission die Ermächtigung beantragt, die Maßnahme, mit der auf den Kanarischen Inseln die vermarkteten Erzeugnisse aus neuen, ab dem 1. Juni 2002 angelegten Bananenplantagen von der Ausgleichsbeihilfe ausgeschlossen werden, um einen weiteren Zeitraum von drei Jahren zu verlängern. Der Antrag wird begründet mit der Notwendigkeit, die positiven Auswirkungen der im Juni 2002 eingeführten Maßnahme zu konsolidieren, um insbesondere von der Anlage neuer Plantagen außerhalb der traditionellen Erzeugungsgebiete abzuhalten, die Umwelt — vor allem

in Bezug auf die Nutzung der Wasserressourcen — zu schützen sowie um die Stabilität der Böden, das sozio-ökonomische Gleichgewicht und die charakteristischen Merkmale der Landschaft zu erhalten.

- (4) Die Prüfung des spanischen Antrags, die Maßnahme zum Ausschluss von der Ausgleichsbeihilfe um einen Zeitraum von drei Jahren zu verlängern, hat ergeben, dass der Antrag mit dem Ziel und den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 in Einklang steht. Dem Antrag ist daher stattzugeben.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag Spaniens an die Kommission, die mit der Entscheidung 2002/414/EG vom 31. Mai 2002 genehmigte Maßnahme, mit der Erzeugnisse aus neuen, ab dem 1. Juni 2002 angelegten Plantagen von der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 12 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ausgeschlossen werden, um einen Zeitraum von drei Jahren zu verlängern, wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 31. Mai 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 28.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

EMPFEHLUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 55/04/KOL

vom 30. März 2004

für ein koordiniertes Kontrollprogramm für das Jahr 2004 zur Sicherung der Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Einrichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Protokoll 1,

gestützt auf den in Anhang II Kapitel XII Nummer 38 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide) ⁽¹⁾, in der zuletzt geänderten und dem EWR-Abkommen durch Protokoll 1 angeglichenen Fassung, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b,

gestützt auf den in Anhang II Kapitel XII Nummer 54 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse) ⁽²⁾, in der zuletzt geänderten und dem EWR-Abkommen durch Protokoll 1 angeglichenen Fassung, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b,

nach Anhörung des EFTA-Lebensmittelausschusses, der die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die EFTA-Überwachungsbehörde sollte schrittweise auf ein System hinarbeiten, das die Schätzung der tatsächlichen Schädlingsbekämpfungsmittelaufnahme mit der Nahrung erlaubt. Um die Durchführung realistischer Schätzungen zu ermöglichen, sollten Daten über die Kontrolle der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in einer Reihe von Nahrungsmitteln zur Verfü-

gung stehen, die in Europa zu den wichtigsten Ernährungsbestandteilen gehören. Es wird allgemein anerkannt, dass in Europa die wichtigsten Ernährungsbestandteile ungefähr 20 bis 30 Nahrungsmittel umfassen. Unter Berücksichtigung der nationalen Mittel für die Kontrolle von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen können die EFTA-Staaten jedes Jahr lediglich Proben von acht Produkten im Rahmen eines koordinierten Kontrollprogramms analysieren. Die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln verändert sich innerhalb eines Dreijahreszeitraums. Die einzelnen Schädlingsbekämpfungsmittel sollten daher in der Regel in Dreijahreszyklen bei 20 bis 30 Nahrungsmitteln kontrolliert werden.

(2) Die Rückstände sämtlicher in dieser Empfehlung aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmittel sollten im Jahr 2004 kontrolliert werden, da dies die Verwendung dieser Daten zur Schätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung ermöglicht.

Für die Anzahl der Proben, die in den einzelnen koordinierten Prüfungen entnommen werden, ist ein systematisches Statistikverfahren erforderlich. Ein solches Verfahren ist von der Kommission mit dem Codex Alimentarius ⁽³⁾ geschaffen worden. Dabei lässt sich aufgrund einer binomialen Wahrscheinlichkeitsverteilung berechnen, dass die Untersuchung von ungefähr 650 Proben mit mehr als 99%iger Wahrscheinlichkeit zum Nachweis einer Probe führt, die Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände über der Nachweisgrenze (LOD) enthält, wenn weniger als 1 % der Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Rückstände über der Nachweisgrenze enthält. Diese Proben sollten im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum genommen werden. Den EFTA-Staaten wird empfohlen, auf Grundlage der Bevölkerungs- und Verbraucherzahlen mindestens 12 Proben pro Produkt und Jahr zu entnehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽³⁾ Codex Alimentarius, Pesticide Residues in Foodstuffs, Rom 1994, ISBN 92-5-203271-1, Bd. 2, S. 372.

- (3) Die Europäische Kommission hat neue Leitlinien für Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen veröffentlicht ⁽¹⁾. Diese Leitlinien sollten soweit wie möglich in den Analyselaboratorien der EFTA-Staaten angewandt und unter Berücksichtigung der in den Kontrollprogrammen gewonnenen Erfahrungen kontinuierlich überarbeitet werden.
- (4) Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/642/EWG und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 86/362/EWG verlangen von den EFTA-Staaten, die von ihnen bei der Ausarbeitung der nationalen Inspektionsprogramme angewendeten Kriterien anzugeben. Diese Informationen sollen i) die Kriterien, nach denen die Zahl der zu entnehmenden Proben und der durchzuführenden Analysen bestimmt wurde, sowie die verwendeten Meldewerte und die Kriterien, anhand derer diese Meldewerte festgesetzt wurden, ii) Angaben über die Zulassung der die Analysen ausführenden Laboratorien gemäß Anhang II Kapitel XII Nummer 54 Buchstabe n des EWR-Abkommens (Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung) ⁽²⁾, iii) die Anzahl und die Art der Überschreitungen und die getroffenen Maßnahmen enthalten.
- (5) Daten zu den Ergebnissen von Kontrollprogrammen eignen sich insbesondere für die Verarbeitung, Speicherung und Übertragung mit elektronischen Datenverarbeitungsverfahren. Für die Weitergabe von Daten per E-Mail von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft an die Kommission sind entsprechende Formate entwickelt worden. Die EFTA-Staaten könnten das gleiche Format nutzen und sollten daher in der Lage sein, der EFTA-Überwachungsbehörde ihre Berichte in dem genormten Format zuzusenden. Die Weiterentwicklung eines solchen Standardformats erfolgt am wirkungsvollsten durch die Erarbeitung von Leitlinien —

EMPFIEHLT DEN EFTA-STAA TEN:

- für die im Anhang dieser Empfehlung aufgeführten Kombinationen von Erzeugnis/Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen von jedem Erzeugnis mindestens 12 Proben zu nehmen und zu analysieren, wobei dem jeweiligen Anteil an innerstaatlichen, an EWR- und Drittlandwaren des Marktes der EFTA-Staaten Rechnung zu tragen ist.

Vorzugsweise für Schädlingsbekämpfungsmittel, die ein akutes Risiko darstellen, z.B. OP-Ester, Endosulfan und N-Methylcarbamate, sollten bei ausgewählten Proben der Erzeug-

nisse Äpfel, Tomaten, Salat, Lauch und Kopfkohl die Bestandteile der zweiten Laborprobe auch einzeln analysiert werden, wenn derartige Schädlingsbekämpfungsmittel nachgewiesen wurden und insbesondere, wenn es sich um das Erzeugnis eines einzelnen Erzeugers handelt. Die Anzahl der Bestandteile sollte dem in Anhang II Kapitel XII Nummer 54 Buchstabe zz des EWR-Abkommens (Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG) ⁽³⁾ genannten Rechtsakt entsprechen.

Es sind zwei Proben zu entnehmen. Wenn die erste Laborprobe einen nachweisbaren Rückstand an dem gesuchten Schädlingsbekämpfungsmittel enthält, sind die Bestandteile der zweiten Probe einzeln zu analysieren;

- die Ergebnisse der Analyse der Proben, die auf die im Anhang dieser Empfehlung aufgeführten Kombinationen von Erzeugnis/Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen getestet wurden, bis spätestens zum 31. August 2005 zu melden, wobei Folgendes anzugeben ist:
 - die verwendeten Analysemethoden und die erzielten Meldewerte entsprechend den Qualitätskontrollverfahren, die in den Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen festgelegt wurden;
 - die Anzahl und die Art der Überschreitungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen.

Der Bericht sollte in einem Format, einschließlich des elektronischen Formats, erstellt werden, das den Leitlinien ⁽⁴⁾ für die EFTA-Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen für koordinierte Kontrollprogramme entspricht;

- der EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Staaten bis spätestens 31. August 2004 alle Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/642/EWG über das Kontrolljahr 2003 zu übermitteln, um so wenigstens anhand von Stichproben die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte zu gewährleisten. Zu übermitteln sind insbesondere:

- die Ergebnisse ihrer nationalen Programme zur Bekämpfung von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen;

⁽¹⁾ Dokument http://europa.eu.int/comm/food/plant/protection/resources/qualcontrol_en.pdf

⁽²⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 16.07.2002, S. 30.

⁽⁴⁾ Im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit (SCFAH) jährlich vorgelegt und zur Kenntnis genommen.

- b) Informationen zu den Qualitätskontrollverfahren ihrer Laboratorien, insbesondere Informationen hinsichtlich der Aspekte der Leitlinien der Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen, die sie nicht oder nur mit Schwierigkeiten haben anwenden können;
- c) Informationen über die Zulassung der die Analysen ausführenden Laboratorien gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 93/99/EWG (einschließlich Art der Zulassung, Zulassungsstelle und Kopie der Zulassungsbescheinigung);
- d) Informationen zu den Leistungstests und Ringversuchen, an denen das Laboratorium teilgenommen hat;
4. an die EFTA-Überwachungsbehörde bis spätestens 30. September 2004 den Entwurf ihres nationalen Programms zur Kontrolle der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln für das Jahr 2005 gemäß den Richtlinien 90/642/EWG und 86/362/EWG zu übermitteln, der informiert über:
- a) die bei der Bestimmung der Anzahl der zu entnehmenden Proben und der durchzuführenden Analysen angewandten Kriterien;
 - b) die angewandten Meldewerte und die Kriterien, anhand derer diese Meldewerte festgelegt wurden;
 - c) die Angaben zur Zulassung der die Analyse ausführenden Laboratorien gemäß der Richtlinie 93/99/EWG.

Diese Empfehlung ist an Island, Liechtenstein und Norwegen gerichtet.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bernd HAMMERMANN
Mitglied des Kollegiums

Niels FENGER
Direktor

ANHANG

Zu kontrollierende Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmitteln/Erzeugnissen

Zu analysierender Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand	Jahr		
	2004	2005 (*)	2006 (*)
Acephat	(c)	(a)	(b)
Aldicarb	(c)	(a)	(b)
Azinphos-Methyl	(c)	(a)	(b)
Azoxystrobin	(c)	(a)	(b)
Benomyl-Gruppe	(c)	(a)	(b)
Bromopropylat	(c)	(a)	(b)
Captan	(c)	(a)	(b)
Chlorothalonil	(c)	(a)	(b)
Chlorpyrifos	(c)	(a)	(b)
Chlorpyrifos-Methyl	(c)	(a)	(b)
Cypermethrin	(c)	(a)	(b)
Cyprodinil	(c)	(a)	(b)
Deltamethrin	(c)	(a)	(b)
Diazinon	(c)	(a)	(b)
Dichlofluanid	(c)	(a)	(b)
Dicofol	(c)	(a)	(b)
Dimethoat	(c)	(a)	(b)
Diphenylamin (**)	(c)	(a)	(b)
Endosulfan	(c)	(a)	(b)
Fenhexamide	(c)	(a)	(b)
Folpet	(c)	(a)	(b)
Imazalil	(c)	(a)	(b)
Iprodion	(c)	(a)	(b)
Kresoxim-Methyl	(c)	(a)	(b)
Lambda-Cyhalothrin	(c)	(a)	(b)
Malathion	(c)	(a)	(b)
Maneb-Gruppe	(c)	(a)	(b)
Mecarbam	(c)	(a)	(b)
Methamidophos	(c)	(a)	(b)
Metalaxyl	(c)	(a)	(b)
Methidathion	(c)	(a)	(b)
Methiocarb	(c)	(a)	(b)
Methomyl	(c)	(a)	(b)

Zu analysierender Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand	Jahr		
	2004	2005 (*)	2006 (*)
Myclobutanil	(c)	(a)	(b)
Omethoat	(c)	(a)	(b)
Oxydemeton-Methyl	(c)	(a)	(b)
Parathion	(c)	(a)	(b)
Permethrin	(c)	(a)	(b)
Phorat	(c)	(a)	(b)
Pirimiphos-Methyl	(c)	(a)	(b)
Procymidon	(c)	(a)	(b)
Propyzamid	(c)	(a)	(b)
Spiroxamin	(c)	(a)	(b)
Thiabendazol	(c)	(a)	(b)
Tolyfluanid	(c)	(a)	(b)
Triazophos	(c)	(a)	(b)
Vinclozolin	(c)	(a)	(b)

(*) Für 2005 und 2006 nur zur Orientierung, vorbehaltlich der für diese Jahre noch zu empfehlenden Programme.

(**) Diphenylamin sollte nur bei Äpfeln und Birnen analysiert werden.

(a) Birnen, Bananen, Bohnen (frisch oder gefroren), Kartoffeln, Karotten, Orangen/Mandarinen, Pfirsiche/Nektarinen, Spinat (frisch oder gefroren).

(b) Blumenkohl, Paprika, Weizen, Auberginen, Reis, Trauben, Gurken, Erbsen (frisch/gefroren, ausgelöst).

(c) Äpfel, Tomaten, Salat, Erdbeeren, Lauch, Orangensaft, Kopfkohl, Roggen/Hafer.

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2005/411/GASP DES RATES

vom 30. Mai 2005

über restriktive Maßnahmen gegen Sudan und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/31/GASP

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 9. Januar 2004 den Gemeinsamen Standpunkt 2004/31/GASP⁽¹⁾ angenommen, mit dem gegen Sudan ein Embargo für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung verhängt wurde.
- (2) Am 10. Juni 2004 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2004/510/GASP zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/31/GASP angenommen, um für die von der Afrikanischen Union geleitete Waffenstillstandskommission Ausnahmen von dem Embargo zuzulassen.
- (3) Der Rat hält es für angezeigt, an dem Waffenembargo der EU gegen Sudan festzuhalten. Die Europäische Union will in diesem Zusammenhang mit ihrer Politik dazu beitragen, dass in Sudan dauerhafter Friede und Aussöhnung einkehren.
- (4) Am 30. Juli 2004 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1556 (2004) (nachstehend „UNSCR 1556 (2004)“ genannt) verabschiedet, mit der gegen alle nichtstaatlichen Gruppen und Einzelpersonen — einschließlich der Dschandschawid —, die in den Staaten Nord-Darfur, Süd-Darfur und West-Darfur operieren, ein Waffenembargo verhängt wurde.
- (5) Am 29. März 2005 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1591 (2005) (nachstehend „UNSCR 1591 (2005)“ genannt) verabschiedet, mit der Maßnahmen verhängt werden, um die Einreise in oder die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von allen Personen zu verhindern, die von dem mit

Nummer 3 der genannten Resolution eingesetzten Ausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) benannt wurden.

- (6) Die UNSCR 1591 (2005) verlangt ferner, dass sämtliche Gelder, finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der von dem Ausschuss benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle dieser Personen oder von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln.
- (7) Die UNSCR 1591 (2005) bekräftigt außerdem die durch die UNSCR 1556 (2004) verhängten Maßnahmen und sieht vor, dass diese Maßnahmen auch auf alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und alle anderen Krieg führenden Parteien in den Staaten Nord-Darfur, Süd-Darfur und West-Darfur Anwendung finden.
- (8) Nach Nummer 4 der UNSCR 1591 (2005) treten die Maßnahmen in Bezug auf die Einreise in oder die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sowie auf das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen, am 28. April 2005 in Kraft, es sei denn, der Sicherheitsrat stellt vorher fest, dass die Parteien des Konflikts in Darfur allen in der UNSCR 1556 (2004) und den Resolutionen 1564 (2004) und 1574 (2004) genannten Verpflichtungen und Forderungen des Sicherheitsrates nachgekommen sind und unverzüglich Schritte unternommen haben, um alle ihre Verpflichtungen zur Achtung der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und der Protokolle von Abuja, einschließlich der Mitteilung ihrer Truppenpositionen, zu erfüllen, die Gewährung humanitärer Hilfe zu erleichtern und mit der Mission der Afrikanischen Union voll zusammenzuarbeiten.
- (9) Die durch den Gemeinsamen Standpunkt 2004/31/GASP verhängten Maßnahmen sowie die nach der UNSCR 1591 (2005) zu verhängenden Maßnahmen sollten in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden.
- (10) Der Gemeinsame Standpunkt 2004/31/GASP sollte daher aufgehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 55. Gemeinsamer Standpunkt geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2004/510/GASP (ABl. L 209 vom 11.6.2004, S. 28).

(11) Zur Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich —

den, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, wie sie in der Liste im Anhang aufgeführt sind, werden eingefroren.

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Im Einklang mit der UNSCR 1591 (2005) sind restriktive Maßnahmen gegen alle Personen zu verhängen, die von dem mit Nummer 3 der UNSCR 1591 (2005) eingesetzten Ausschuss benannt worden sind, weil sie den Friedensprozess behindern, eine Bedrohung für die Stabilität in Darfur und in der Region darstellen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder andere Gräueltaten begehen, gegen das Waffenembargo verstoßen und/oder für offensive militärische Flüge in und über der Region Darfur verantwortlich sind.

Die betreffenden Personen sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einreise in oder die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet der in Artikel 1 genannten Personen zu verhindern.

(2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausschuss feststellt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn er zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der UNSCR-Resolutionen, nämlich die Herbeiführung von Frieden und Stabilität in Sudan und in der Region, fördern würde.

(4) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat nach Absatz 3 den vom Ausschuss benannten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und für die davon betroffenen Personen.

Artikel 3

(1) Sämtliche Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der in Artikel 1 genannten Personen befinden oder die von Einrichtungen gehalten werden, die sich im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle dieser Personen oder von Personen befinden,

(2) Diesen Personen oder Einrichtungen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

(3) Ausnahmen sind zulässig für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen, die

a) für Grundaussgaben, einschließlich der Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen notwendig sind,

b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Leistung rechtlicher Dienste dienen,

c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften dienen,

nachdem der betreffende Mitgliedstaat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

d) für die Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, nachdem diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt und vom Ausschuss gebilligt wurde, oder

e) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum der UNSCR 1591 (2005), begünstigt nicht eine in diesem Artikel genannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch den betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt.

(4) Absatz 2 gilt nicht für die Gutschrift — auf eingefrorene Konten — von

- a) Zinsen oder sonstigen Erträgen dieser Konten oder
- b) fälligen Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen wurden oder entstanden sind, ab dem diese Konten restriktiven Maßnahmen unterliegen,

vorausgesetzt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin unter Absatz 1 fallen.

Artikel 4

(1) Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder Ausfuhr von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern aller Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechenden Ersatzteilen an Sudan durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten aus oder durch Schiffe oder Flugzeuge ihrer Flagge sind, unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben oder nicht, untersagt.

(2) Es ist ferner untersagt,

- a) technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern aller Art einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechenden Ersatzteilen, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Sudan oder zur Verwendung in Sudan zu gewähren, zu verkaufen, zu liefern oder weiterzugeben;
- b) für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Waffen und zugehörigen Gütern aller Art oder für die Gewährung, den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe damit verbundener technischer Unterstützung, entsprechender Vermittlungsdienste oder anderer Dienste an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Sudan oder zur Verwendung in Sudan Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, mittelbar oder unmittelbar bereitzustellen.

Artikel 5

(1) Artikel 4 gilt nicht für

- a) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von nichtletaler militärischer Ausrüstung, die ausschließlich für humanitäre Zwecke, für die Überwachung der Menschenrechtslage, für Schutzzwecke oder für die Programme der UN, der Afrikanischen Union, der EU und der Gemeinschaft zum Aufbau von Institutionen bestimmt ist, oder von Material, das für Krisenbewältigungsoperationen der EU, der UN und der Afrikanischen Union bestimmt ist;
- b) technische Ausbildung und Hilfe in Zusammenhang mit solchen Gütern;
- c) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Minenräumgeräten und Material zur Verwendung bei Minenräumaktionen,
- d) Hilfeleistungen und Lieferungen, die der Umsetzung des umfassenden Friedensabkommens dienen,

unter der Voraussetzung, dass diese Lieferungen vorab von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurden.

(2) Artikel 4 gilt ferner nicht für Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die vom Personal der Vereinten Nationen, der EU, der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dazugehörigem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Sudan ausgeführt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen Lieferungen nach diesem Artikel in jedem einzelnen Fall und tragen dabei in vollem Umfang den Kriterien des am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren Rechnung. Die Mitgliedstaaten schreiben angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von Genehmigungen vor, die nach diesem Artikel erteilt werden, und treffen gegebenenfalls Vorkehrungen für die Rückführung der Ausrüstung.

Artikel 6

Der Rat erstellt die Liste im Anhang und ändert diese entsprechend den Feststellungen des Ausschusses.

Artikel 7

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam, mit Ausnahme der in den Artikeln 2 und 3 dargelegten Maßnahmen, die ab dem 29. April 2005 gelten, sofern der Rat nicht aufgrund der Feststellungen des Sicherheitsrates über die Erfüllung der Bedingungen der Nummern 1 und 6 der UNSCR 1591 (2005) etwas Anderes beschließt.

Artikel 8

Die in den Artikeln 2 und 3 dieses Gemeinsamen Standpunkts genannten Maßnahmen werden im Lichte der Feststellungen des Sicherheitsrates zur Situation im Sudan alle zwölf Monate oder früher überprüft. Die in Artikel 4 genannten Maßnahmen werden zwölf Monate nach Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts und danach alle zwölf Monate überprüft. Sie werden aufgehoben, wenn der Rat der Auffassung ist, dass ihre Ziele erreicht wurden.

Artikel 9

Der Gemeinsame Standpunkt 2004/31/GASP wird aufgehoben.

Artikel 10

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2005.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

ANHANG

Liste der in den Artikeln 1 und 3 genannten Personen und Einrichtungen

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 830/2005 der Kommission vom 30. Mai 2005 zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 137 vom 31. Mai 2005)

Seite 24, Artikel 2:

Statt: „Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.“

muss es heißen: „Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2005 in Kraft.“

Seite 25, Anhang, Punkt 1:

Statt: „Borovcanin“

muss es heißen: „Borovnica“.
